

Beiblatt zur Baubewilligung

für Bauherren, Architekten Bauführer und Poliere

Mit dem Erhalt der beiliegenden Baubewilligung steht der Verwirklichung Ihres Vorhabens "fast" nichts mehr im Wege. Damit in der kommenden Bauphase möglichst wenig Schwierigkeiten entstehen, bitten wir Sie, folgende Hinweise zu beachten und zu befolgen:

1. Baubeginn

Siehe Rechtsbelehrung auf der Rückseite der Baubewilligung. Es empfiehlt sich, folgende Punkte rechtzeitig mit der Bauverwaltung zu besprechen.

- 1.1 Baustelleninstallationen und Baustellensignalisationen, Abschrankungen und eventuell Umleitungen, Leitungsanschlüsse.
- 1.2 Gemäss Baubewilligung müssen die Ausführungspläne der Kanalisation vor Baubeginn der Bauverwaltung zur Genehmigung unterbreitet werden.
- 1.3 Die statische Berechnung und die Armierung des Luftschutzraumes müssen dem kantonalen Amt für Zivilschutz frühzeitig eingereicht werden.

2. Meldungen an die Bauverwaltung

Zur Vermeidung von Verzögerungen vor oder während der Bauausführung sind folgende Stadien rechtzeitig - **mind. 1-2 Tagen im voraus** - zur ordentlichen Baukontrolle anzumelden.

- 2.1 **Schnurgerüst:** Normalerweise erfolgt die Abnahme durch den Bauverwalter. In Ausnahmefällen (schwieriges Baugrundstück) wird der Kreisgeometer eingesetzt.
- 2.2 **Kanalisation:** Alle Kanalisationsleitungen und Anschlüsse sind vor dem Eindecken zur Abnahme anzumelden.

- 2.3 **Wasserversorgung:** Alle Wasserleitungen sind vor dem Eindecken zur Abnahme anzumelden.
- 2.4 **Luftschutz:** Sämtliche Armierungen (Böden, Wände und Decken) sind vor dem Betonieren zur Kontrolle anzumelden.
- 2.5 **Tankraum:** Die Armierung ist vor dem Betonieren und der Schutzanstrich vor dem Versetzen des Lagerbehälters zur Kontrolle anzumelden.
- 2.6 **Arbeitssicherheit auf Baustellen:** Bauherrschaft und Architekten sind in der Verantwortung, dass sämtliche SUVA Vorschriften eingehalten und umgesetzt werden. **Speziell für:**
- Asbestsanierungen
 - Bau- und Fassadengerüste
 - Integraler Sicherheitsplan
 - Schadstoffe bei Rückbau/Abbruch und bei Sanierung.
- 2.7 **Rohbau:** Nach erfolgter Eindeckung ist das Gebäude zur Rohbauabnahme anzumelden.
- 2.8 **Bauvollendung:** Die Schlussabnahme des Bauvorhabens muss **vor dem Bezug des Bauwerkes erfolgen.**

Das Nichtbefolgen dieser Meldungen kann im schlimmsten Falle die Baueinstellung zur Folge haben.

3. **Obligatorische Bauversicherung**

Bauvorhaben über Fr. 20'000.- sind vom Gesuchsteller mit Baubeginn bei der Gebäudeversicherung des Kantons Bern zu versichern. Für Bauvorhaben, die diese Summe nicht erreichen, ist die Bauversicherung freiwillig. Anmeldeformulare sind bei der Bauverwaltung Neuenegg, Telefon 031 744 01 10 oder bei der Gebäudeversicherung des Kantons Bern, Papiermühlestrasse 130, 3063 Ittigen-Bern, Tel. 031 925 1111 erhältlich.

4. **Baugrubenaushub**

Treten bei Bauarbeiten archäologische Bodenfunde auf, sind die Arbeiten im betreffenden Gebiet unverzüglich einzustellen und die Bauverwaltung oder Archäologische Dienst des Kantons Bern, Telefon 031 633 55 21 zu benachrichtigen.

5. **Grund- und Hangwasser**

Für die Einleitung von Grund- und Hangwasser in die öffentliche Kanalisation ist die Bewilligung der Bauverwaltung Neuenegg einzuholen.

6. **Baubewilligungsakten**

Die genehmigten Baubewilligungsakten (Pläne und Bewilligungsentscheid) müssten während der Bauausführung auf der Baustelle aufliegen.

7. **Änderungen**

Änderungen gegenüber den bewilligten Plänen sind der Bauverwaltung unverzüglich zu melden, welche darüber befindet, ob ein neues Gesuch einzureichen ist.

8. **Hinweise für die Bauvollendung**

Mit dem Bezug des Bauvorhabens sind noch nicht alle Arbeiten beendet. Es gilt in den meisten Fällen, rechtzeitig eine vollständige Bauabrechnung zu erstellen.

8.1 **Gebühren:** Erkundigen Sie sich bei der Gemeindeverwaltung, ob alle Gebührenrechnungen gestellt wurden. Die Anschlussgebühren für die Einleitung von Schmutz- und Regenabwasser werden gemäss den Belastungswerten auf Formular 5.5 erhoben. Bei der Schnurgerüstabnahme kann ein Akonto gestellt werden. Die definitive Rechnungstellung erfolgt nach der Bauabnahme.

8.2 **Feuerpolizei:** Mit der Baubewilligung wurden gleichzeitig die Brandschutzvorschriften festgelegt. Senden Sie die dafür vorgesehene Bestätigung unaufgefordert an die Bauverwaltung resp. an die Gebäudeversicherung.

8.3 **Schätzungen:** Die Anmeldung für die amtliche Bewertung erfolgt durch eine Meldung an das Steuerbüro Neuenegg (am besten schriftlich). Es genügt auch, wenn die Anmeldung zur Schätzung der Gebäudeversicherung der Gemeindeverwaltung zugestellt wird.

Die strikte Befolgung dieser Hinweise liegt im Interesse aller Beteiligten und kann wesentlich dazu beitragen, dass unnötiger Ärger erspart bleibt.

Wir wünschen Ihnen zur Verwirklichung des Bauvorhabens recht viel Erfolg, Freude und wenig Sorgen.